

(Abg. Günther.)

(A) Beratung stehen, abstimmen lassen wird. Denn wir sind gegen diesen Art. X a, wo noch von einem besonderen Reiseaufwande gesprochen wird. Wir können uns mit dieser Bewilligung nicht befreunden und einverstanden erklären.

Da nun vom Fahrchein vom Herrn Referenten gesprochen worden ist, so will ich mir gestatten, noch zu sagen, daß allerdings hier eine Lücke für uns besteht. Es kann der Fall eintreten, daß die Staatsregierung eines Tages anderer Meinung ist. Da möchte ich nur bitten, daß Sie alle sich auf den Standpunkt stellen, daß das Wohnheitsrecht uns das Recht verbürgt, das in der freien Fahrt im ganzen Lande seit einer Reihe von Jahren vorhanden ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister DDr. Beck: Meine Herren! Ich möchte bei der vorgerückten Zeit nur mit wenigen Worten der Auffassung des Herrn Vordredners entgegenreten, der sich über die Grenzen der Zuständigkeit zwischen den Ständekammern und der Synode ausgesprochen hat, und ihn darauf aufmerksam machen, daß die Ausführungen des Herrn Berichterstatters durchaus berechtigt waren und daß hier (B) lediglich § 57 der Verfassungsurkunde maßgebend ist, wo es heißt:

„Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.“

Was zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehört, ist in den zumeist auch mit Genehmigung der Stände erlassenen betreffenden Kirchengesetzen enthalten. Im übrigen ist das staatliche Kirchenaufsichtsrecht geordnet in dem Gesetze zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Den § 2 dieses Gesetzes hat auch der Herr Berichterstatter schon richtig angezogen, wonach das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts führt, dessen Vorstand dafür verantwortlich ist, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen. Ich glaube, es ist also durch die Verfassungsurkunde und durch unsere Staats-

und Kirchengesetze hier völlige Klarheit über die Zuständigkeit beider Korporationen gegeben.

Wenn der Herr Abg. Günther dann weiter anführt, es werde den Synodalen mehr als den Ständen gewährt, und wenn er daraus eine mangelnde Gleichberechtigung konstruiert hat, so ist das nicht richtig. Die Beanstandung des Ausdrucks „nötiger Reiseaufwand“, wie er im Kirchengesetze steht, wird nicht mit Recht aufrechterhalten werden können. Unter dem nötigen Reiseaufwande versteht man doch das Fahr-geld, und da die Herren Abgeordneten der Ständekammern in der glücklichen Lage sind, nicht bloß wie früher zu meiner Zeit, als ich noch der Ersten Kammer angehörte, nur freie Fahrt zwischen dem Sitze der Stände und dem Wohnorte zu haben, sondern, soviel mir bekannt ist, während der Tagung im ganzen Lande, so sind die verehrten Mitglieder der Hohen Ständekammern in einer glücklicheren Lage als die Synodalen. Sie können während der Tagung des Landtages sich im ganzen Lande umsehen.

(Zuruf: Zeit! Zeit! In der Nacht!)

Sie sind in der Lage, sich über die Zustände überall im Lande während des Landtages vollständig Kenntnis zu verschaffen,

(Zuruf in der Mitte: Dazu sind wir nicht in der Lage!)

während die Synodalen durch ihre vielen und langen Sitzungen ja auch von früh bis spät

(Zuruf: Die haben ja Zeit!)

in Anspruch genommen sind. Ich glaube, es ist also kein Grund zu der Behauptung vorhanden, daß die Stände schlechter gestellt seien. Im übrigen hat uns ja der Herr Präsident gesagt, daß übermorgen eine eingehende Beratung hierüber stattfindet, und bei dem großen Wohlwollen der Regierung wird sich gewiß ein Weg finden, der diese Fragen befriedigend regeln wird.

Endlich darf ich den Herrn Abg. Günther zu erwägen bitten, daß in der Ständekammer nur über das Staatsgesetz auf S. 1 des Dekrets Nr. 23 abgestimmt wird, daß aber über die einzelnen Artikel des Kirchengesetzes selbst hier keine Abstimmung stattfindet. Auch die Deputation empfiehlt in ihrem Antrage lediglich, den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen. Ich hoffe, daß der Herr Abg. Günther nach meinen beruhigenden Erklärungen und nach der Aufklärung über den nötigen Reiseaufwand